Uebersicht der Strafrichterämter und Strafbehörden in der Schweiz im Jahr 1870.

Von Hrn. Dr. **A. v. Orelli.**

Die Bestimmungen über die Organisation der Strafjustiz finden sich zerstreut theils in den einzelnen Kantonalverfassungen, theils in den Strafprozessordnungen und in besonderen Gesetzen über die Organisation der Rechtspflege; denn Art und Zahl der Gerichtshöfe wird ja bedingt durch die allgemeinen konstitutionellen Prinzipien, durch das Prozessverfahren und durch lokale Bedürfnisse und Gewohnheiten. Eine nur einigermassen befriedigende Darstellung ist aber nur möglich, wenn jeder Kanton einzeln behandelt wird. Wir lassen daher hier eine solche Uebersicht folgen, wobei jeweilen unter *A* die Strafgerichte aufgezählt werden (Pr. = Präsident, R = Richter, S. = Suppleant, Mgl. = Mitglieder). Dabei werden aber die Besoldungen, sowie das blosse Hülfs- und Dienstpersonal (d. h. Kanzlei und Weibel) weggelassen. *B* enthält die Untersuchungsbeamten, *C* die Organe der Staatsgewalt zur Verfolgung der Verbrecher von Amts wegen (le ministère public), *D* endlich kantonale Besonderheiten.

Keine Erwähnung finden die Kriegsgerichte, weil diese in der ganzen Schweiz gleichmässig organisirt sind durch das Bundesgesetz über die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 (Art. 212 ff.).

Was die ordentlichen kantonalen Strafgerichte anbetrifft, so ist es ziemlich schwierig, deren Kompetenz genau zu bestimmen. Die Grenze zwischen dem eigentlichen kriminellen und dem sogenannten korrektionellen oder zuchtpolizeilichen Gebiet ist ja überhaupt keine feste und die einzelnen Kantone verfahren da ganz verschieden. Ueberall da, wo es neben den eigentlichen Strafgesetzbüchern noch besondere Polizeistrafgesetzbücher gibt, wie in Luzern, Obwalden, Baselstadt und Baselland, Appenzell A.-Rh. und Aargau, da ist durch diese die Kompetenz der Gerichte festgestellt und es urtheilen alsdann die Kantons- oder Kriminalgerichte auf Grundlage der erstern, die korrektionellen (Bezirks- oder Amts-) Gerichte auf Grundlage der letztern. In der Regel aber umfasst das Strafgesetzbuch Verbrechen und Vergehen und die in Aussicht stehende Strafe der eingeklagten Handlung gibt alsdann der Ueberweisungsbehörde den Anhaltspunkt, von welchem Gericht das Strafurtheil zu fällen sei. Dabei machen einzelne Strafgesetze geradezu einen Unterschied zwischen peinlichen und korrektionellen Strafen, so z. B. St. Gallen, Schaffhausen, während wieder andere die gleiche Strafe (z. B. Arbeitshaus, Amtsentsetzung) sowohl für blosse Vergehen als für eigentliche infamirende Verbrechen anwenden. Die Mehrzahl der Strafgesetze verfährt jedoch graduell, so dass dieselbe Handlung bis zu einem gewissen Grad ihrer Schwere, sei es ihres subjektiven oder bloss objektiven Charakters als blosses Vergehen, darüber hinaus als Verbrechen bezeichnet und bestraft wird; allein diese Grenze ist bei den einen höher, bei den andern tiefer gezogen. So ist z. B. in Zürich ein einfacher Diebstahl bis zu Fr. 300 und ein ausgezeichneter bis zu Fr. 150 ein blosses Vergehen und fällt daher in die Kompetenz der Bezirksgerichte; von Fr. 301 oder Fr. 151 an wird die gleiche Handlung ein Verbrechen, dessen Beurtheilung dem Schwurgericht anheimfällt. In Solothurn dagegen wird der einfache Diebstahl, sofern der Werth des Gestohlenen Fr. 100 übersteigt, bereits kriminell behandelt. Ebenso wird bisweilen in einzelnen Kantonen eine Grenze der Appellabilität gezogen oder dieses Rechtsmittel ganz ausgeschlossen. Dies Alles im Einzelnen aus den betreffenden Gesetzen aufzuzählen, hätte viel zu weit geführt. Wir haben uns daher in dieser Richtung mit allgemeinen Andeutungen begnügt, jedoch überall da, wo ein bestimmtes Strafmaximum die Kompetenzgrenze fixirt, dies angegeben.

Hätte man die Kantone nach dem Prozessverfahren gruppiren wollen, so würden sich drei Hauptklassen ergeben haben, nämlich: 1) die Kantone mit Schwurgerichten: Zürich, Bern, Freiburg, Solothurn, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg, Genf; 2) diejenigen mit einem mündlich öffentlichen Verfahren ohne Jury: Baselstadt, Baselland, St. Gallen, Graubünden (erst seit allerneuester auch Glarus, s. unten); 3) diejenigen mit einem schriftlichen Verfahren nach älterer Art, wobei das Gericht sein Urtheil wesentlich auf Grundlage der Akten fällt: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh. und Wallis. Allein auch da finden sich wieder Nuancirungen, die auf die Gerichtsorganisation einwirken. So kennen z. B. in der ersten Gruppe Waadt, Neuenburg und Genf neben der kriminellen auch eine besondere korrektionelle Jury, während die übrigen Kantone die Geschwornen bloss für die eigentlichen Verbrechen beiziehen. In der zweiten Gruppe gestatten die einen Kantone, z. B. Baselstadt und Baselland, trotz des fast juryähnlichen mündlichen Verfahrens doch Appellation an eine höhere Instanz, während St. Gallen und Graubünden diese ganz konsequent in Strafsachen ausschliessen und nur Kassation zulassen. In der dritten Gruppe ist aus wesentlich lokalen wie aus historischen Gründen manche Verschiedenheit zu erklären, so ist z. B. die Einrichtung der Gerichte in Appenzell A.-Rh. für Jeden, der ausser jenen Marken wohnt, fast unverständlich, und am alterthümlichsten sieht es in Innerrhoden aus.

Nach diesen wenigen allgemeinen Bemerkungen gehen wir zur Einzeldarstellung über.

I. Bundesstrafrechtspflege.

A. Gemäss Art. 103 der Bundesverfassung beurtheilt das *Bundesgericht* (1 Pr., 1 Vizepr., 9 R., 11 S.) die in die eidgenössische Kompetenz fallenden Straffälle. Zu diesem Behuf theilt sich dasselbe in eine *Anklagekammer* (3 Mgl., 3 S.), in *Kriminalkammern* (je 3 R.) und in ein *Kassationsgericht* (5 R., 5 S.). Kein Richter kann in einer und derselben Sache in mehreren Abtheilungen des Bundesgerichtes sitzen. Die Anklagekammer überwacht die Untersuchung und entscheidet nach Beendigung derselben, ob der Angeschuldigte vor die eidg. Assisen oder an das zuständige kantonale Gericht zu überweisen oder ein weiteres Verfahren einzustellen sei.

Die Eidgenossenschaft ist in folgende 5 Assisenbezirke eingetheilt:

I. die Kantone Genf, Waadt, Neuenburg und die französisch redenden Gemeinden von Freiburg, Bern und Wallis;
II. die Kantone Basel, Solothurn, Luzern und die deutsch redenden Theile von Bern, Freiburg und Wallis;
III. die Kantone Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Zug, Schwyz und Unterwalden;
IV. die Kantone Uri, Glarus, Appenzell, St. Gallen und Graubünden mit Ausnahme des Bezirks Moësa;
V. der Kanton Tessin und der (italienisch redende) bündnerische Bezirk Moësa.

In diesen Gerichtsbezirken werden die Assisen gebildet aus einer Kriminalkammer des Bundesgerichts und zwölf aus der Liste des ganzen Bezirkes herauszuloosenden Geschwornen. Die Geschwornenlisten werden in den Kantonen durch direkte Volkswahlen je für 6 Jahre gebildet (nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 5. Juni 1849).

B. Das Bundesgericht wählt *zwei Untersuchungsrichter,* einen für die deutsche, einen für die romanische Schweiz.

C. Die Funktionen der *Bundesanwaltschaft* werden — in etwelcher Abweichung vom Gesetz, veranlasst durch die sehr geringe Zahl von Straffällen, welche an die eidgenössischen Assisen gelangen — gegenwärtig nicht durch ständige eidgenössische Beamte ausgeübt, sondern durch Anwälte in den Kantonen, welche der Bundesrath für jeden einzelnen Fall bezeichnet.

II. Organisation in den einzelnen Kantonen.

Zürich.

A. Strafgerichte.

1) 52 *Kreisgerichte* (1 Pr., 4 R.) für einfache Ehrverletzungen, kleine Diebstähle, Schädigungen und Polizeiübertretungen. Geldbusse bis Fr. 50 und Gefängniss bis 8 Tage.
2) 11 *Bezirksgerichte* (1 Pr., 4 R.) beurtheilen alle diejenigen Verbrechen und Vergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich dem Schwurgerichte zuweist. Zugleich sind sie Appellationsinstanz für die Erkenntnisse der Kreisgerichte. Sie dürfen keine Zuchthausstrafe verhängen.
3) Das *Schwurgericht* (1 Oberrichter als Pr., 2 R. und 12 Geschworne) — Sitzungsorte Zürich, Winterthur und Pfäffikon — beurtheilt die eigentlichen Verbrechen und alle politischen Vergehen und hat die Kompetenz, alle gesetzlich zulässigen Strafen zu verhängen. Eine *Anklagekommission*, aus 3 Mitgliedern des Obergerichtes bestehend, entscheidet über die Zulassung der Anklage an dasselbe.
4) Die *Kriminalabtheilung* des Obergerichtes, aus 5 Mitgliedern bestehend, ist Appellationsinstanz und Kassationsbehörde für die korrektionellen Urtheile der Bezirksgerichte und beurtheilt zugleich die geständigen Angeklagten in Schwurgerichtssachen.
5) Das *Obergericht* (2 Pr., 10 R., 12 S.) ist Kassations- und Restitutionsbehörde in schwurgerichtlichen Sachen.

B. Die *Untersuchungen* werden geführt durch die Statthalterämter und nöthigenfalls ergänzt durch bezirksgerichtliche Verhörämter.

C. Die *Anklagen* werden beim Obergerichte und Schwurgerichte durch die Staatsanwaltschaft (1 Staatsanwalt und 1 Substitut) geführt, bei den Bezirksgerichten durch die Statthalterämter (hier aber in der Regel bloss durch schriftlichen Antrag), bei den Kreisgerichten durch die Gemeindeammänner.

D. Eine *Singularität* des zürcherischen Strafverfahrens ist die Möglichkeit einer Privatklage auch bei Verbrechen, die von Amts wegen verfolgt werden, wenn die Staatsanwaltschaft die Führung der Anklage verweigert, insofern nämlich der Privatkläger für die Prozesskosten und für eine dem Angeklagten im Falle seiner Freisprechung zu leistende Entschädigung Kaution bestellt.

Bern.

A. 1) Die 30 *Gerichtspräsidenten* beurtheilen:
   a. als Polizeirichter alle Polizeiübertretungen und Contraventionen, die ihnen durch besonderes Gesetz zugewiesen sind;
   b. als korrektionelle Einzelrichter Vergehen, die nur mit Gefängniss oder Enthaltungsstrafe von höchstens 60 Tagen bedroht sind.
2) Die 30 *Amtsgerichte* (1 Pr., 4 R., 2 S.) sind die eigentlichen korrektionellen Gerichte und bestrafen diejenigen Handlungen, die im Maximum mit Korrektionshaus oder Enthaltungsstrafe über 60 Tage belegt sind.
3) Die *Assisen* oder *Schwurgerichte*, bestehend aus der Kriminalkammer (3 R.) des Obergerichtes und

12 Geschwornen, beurtheilen die schweren Verbrechen, welche im Maximum mit Zuchthaus- oder Todesstrafe bedroht sind, die politischen und die Pressvergehen. (5 Assisenbezirke.)

4) Die *Anklagekammer* (3 Mgl. des Obergerichtes) urtheilt über Versetzung in Anklagezustand und ist zugleich als sogenannte *Polizeikammer* zweite Instanz für die Polizei- und korrektionellen Urtheile von Nr. 1 und Nr. 2 (!).

5) Der *Appellations- und Kassationshof* (1 Pr. und 8 Mgl. des Obergerichtes) beurtheilt alle Kassations-, Revisions- und Rehabilitationsgesuche.

B. Die *Untersuchungen* werden in Folge Ueberweisung durch die Regierungsstatthalter geführt durch die Untersuchungsrichter der 30 Amtsbezirke und durch die Staatsanwaltschaft. In der Regel funktioniren die Gerichtspräsidenten als Untersuchungsrichter.

C. Die *Staatsanwaltschaft* (bestehend aus einem Generalprokurator für den ganzen Kanton und 5 Bezirksprokuratoren für die 5 Assisenbezirke) beaufsichtigt die Verwaltung der Strafrechtspflege und führt die Anklage im Namen des Staates.

D. Singularität: Die Stellung der Anklagekammer (siehe oben).

Luzern.

A. 1) Die 5 *Amtsstatthalter* haben in Polizeifällen, in welchen der Strafantrag nicht höher als Fr. 60 Busse oder 20 Tage Gefängniss geht, eine sogenannte Abwandlungsbefugniss, d. h. ihr Erkenntniss ist rechtskräftig, wenn weder der Angeklagte noch der Staatsanwalt Einwendung erhebt.

2) Die 19 *Bezirksgerichte* (1 Pr., 6 R.) beurtheilen erstinstanzlich die im Polizeistrafgesetzbuch aufgeführten Vergehen.

3) Ein ständiges *Kriminalgericht* (1 Pr., 4 R.) beurtheilt die im Kriminalstrafgesetzbuch enthaltenen Verbrechen in erster Instanz.

4) Ein *Obergericht* (1 Pr., 8 R.) beurtheilt letztinstanzlich die Kriminalfälle und die appellabeln Polizeifälle (2 und 3). Das Obergericht ist zugleich auch Kassationshof.

Drei Mitglieder dieses Tribunals bilden die *Anklagekammer* und entscheiden über Zulassung und Nichtzulassung der kriminellen Anklagen.

B. Die *Durchführung der Untersuchungen* liegt den 5 Amtsstatthaltern ob; Aushülfe bietet ein kantonales Verhöramt, welchem schwierigere Prozesse ganz oder zur Vervollständigung zugewiesen werden.

C. Die *öffentliche Anklage* wird geführt:

1) in Polizeisachen durch die Statthalterämter (in der Regel bloss durch einen schriftlichen Antrag);

2) in Kriminalsachen vor erster und zweiter Instanz durch den Staatsanwalt.

D. Für vermögenslose Angeklagte besteht ein auf 4 Jahre gewählter, besoldeter, öffentlicher Vertheidiger.

Uri.

A. 1) Die *Gemeinderäthe* als *Dorfgerichte* (wenigstens 7 Mgl.) beurtheilen spezielle Gemeinde-Polizeivergehen und Waldfrevel.

2) Die *Bezirksammann-Gerichte* (Dreier-Gerichte, d. h. der Bezirksammann mit 2 Beisitzern) in Uri und Urseren erledigen Straffälle allgemeiner Natur bis auf Fr. 23 Busse.

3) Die 2 *Bezirksgerichte* in Uri und Urseren (das erstere besteht aus 1 Pr. und 8 R., das zweite aus 1 Pr. und 6 R.) sind Polizeigerichte für Straffälle, die das Strafmass von Fr. 23 Busse übersteigen, und zugleich zweite Instanz für Nr. 1.

4) Das *Kriminalgericht* (1 Pr., 6 R., 4 S.) beurtheilt alle Kriminalfälle.

5) Das *Kantonsgericht* (11 Mgl.) ist Appellations- und Kassationsinstanz für Nr. 3 und 4.

B. Die *Untersuchungen* werden eingeleitet durch die Polizeidirektion oder die Staatsanwaltschaft, geführt dagegen in der Regel durch das Verhöramt; das Ergebniss wird an den Regierungsrath berichtet, welcher die Ueberweisung an die kompetente Strafbehörde beschliesst.

C. Staatsanwalt oder dessen Substitut.

D. Denunziationspflicht für die Landes- und Bezirksbehörden und die Beamten.

Schwyz.

A. 1) Polizeiübertretungen werden theils von den *Gemeindspräsidenten*, theils von den *Bezirksammännern* gebüsst, sofern nicht der Angeklagte Beurtheilung durch das Bezirksgericht verlangt.

2) 6 *Bezirksgerichte* (7—9 R. und eben so viele S.) beurtheilen die korrektionellen Fälle.

3) Das *Kriminalgericht* (5 Mgl.) beurtheilt die Verbrechen, welche in dem Kriminalstrafgesetzbuche von 1869 aufgeführt sind (das Uebrige fällt Nr. 2 anheim).

4) Das *Kantonsgericht* (9 Mgl.) ist Appellationsinstanz für Nr. 2 und 3.

B. Alle *Untersuchungen* werden durch die Bezirksammänner geführt. Resultirt aus der Voruntersuchung ein Kriminalverbrechen, so wird die Spezialuntersuchung an's Kantonsverhöramt gewiesen.

C. Bei korrektionellen Sachen ist der Staat durch keinen Kläger vertreten, sondern es erfolgt die Beurtheilung auf einen Antrag des Bezirksammanns. In kriminellen Fällen dagegen und bei Appellationen von Nr. 2 und 3 an Nr. 4 funktionirt ein *Staatsanwalt* als öffentlicher Kläger.

D. Bussen in korrektionellen Sachen fallen in die Bezirkskassen.

Obwalden.

A. 1) Das *Polizeigericht* (bestehend aus 1 Pr. und den 4 ersten R. von Nr. 2) beurtheilt alle Vergehen und Polizeiübertretungen. Der Entscheid ist inappellabel, wenn nur auf Fr. 30 Busse oder 14 Tage Gefängniss erkannt wird.

2) Das *Kriminalgericht* (7 Mgl.) beurtheilt die Verbrechen und Vergehen, welche unter die Kategorie des Kriminalstrafgesetzes fallen. Bei einem Todesurtheil ist der Zuzug von 2 Suppleanten vorgeschrieben.

3) Das *Obergericht* (9 Mgl., 4 S.) ist zweite Instanz für alle Urtheile von Nr. 1 und 2, welche entweder auf dem Wege der Appellation an dasselbe gelangen oder eine Freiheitsstrafe von mehr als 2 Jahren aussprechen.

4) Der *Revisions- und Kassationshof* (5 Mgl.) ist Kassationsbehörde für Nr. 3 und die inappellabeln Urtheile von Nr. 1 und 2.

B. Die *Klagen* werden beim Landammann eingeleitet und mit Hülfe des Verhöramts und der Polizei geführt.

Der Landammann und 2 vom Regierungsrathe aus seiner Mitte gewählte Mitglieder bilden die Justizkommission, welche die Strafuntersuchungen kontrolirt und die nöthigen Weisungen ertheilt.

C. Ein *Staatsanwalt.*

Nidwalden.

A. 1) Das *Polizeigericht* (5 Mgl.) behandelt die untergeordneten Polizeifälle.

2) Das *Geschwornengericht* (ständiges Gericht von 11 Mgl.) beurtheilt die höheren Polizeifälle und die Kriminalfälle, mit Ausnahme der schwersten Verbrechen.

3) Das *Kriminalgericht,* aus den Mitgliedern des Landrathes, mit Ausnahme der Wochenrathsmitglieder, und aus denjenigen von Nr. 1, im Ganzen aus 59 Mitgliedern bestehend, beurtheilt die schwersten kriminellen Fälle. Zur Fällung eines Todesurtheils sind $^3/_4$ der Stimmen nöthig.

B. Die *Strafuntersuchungen* werden vom Wochenrath (Regierungsrath) eingeleitet und geführt; Organ hiefür ist der Landammann in minder wichtigen Sachen, das Polizeiamt in erheblichen Polizeifällen und das Verhöramt in wichtigen Fällen.

C. Die *Anklage* wird durch einen sogenannten, vom Landrath gewählten Staatsanwalt geführt (in der Regel schriftlicher Strafantrag).

D. Singularitäten:

a. Die Gerichte Nr. 1 und 2 stehen nicht im Verhältniss von Instanzen zu einander. Jedes urtheilt selbstständig und inappellabel. Die Kompetenzen werden nicht durch das Gesetz ausgeschieden, sondern der Wochenrath weist nach geschlossener Prozedur die Sache nach seinem Ermessen einem Gerichte zu;

b. keine Kassationsbehörde und kein Kassationsverfahren;

c. eigenthümliches Begnadigungsverfahren;

d. die Korporationen und Alpgenossenschaften haben eigene lokale Strafgerichte, deren Urtheile aber auf dem Wege der Appellation an die kantonalen Gerichte gezogen werden können.

Glarus.

A. 1) Das *Polizeigericht* (5 Mgl.) beurtheilt bloss Polizeiübertretungen und Injurien.

2) Das *Kriminalgericht* (7 Mgl.) beurtheilt die Verbrechen und Vergehen.

3) Ein *Appellationsgericht* von 7 Mitgliedern ist zweite Instanz für Nr. 2. Nr. 1 urtheilt inappellabel, mit Ausnahme gewisser Ehrverletzungen (namentlich der Verleumdungen).

B. Die Kriminal- und Polizeifälle werden durch ein *Verhöramt* untersucht (1 Verhörrichter).

C. Die *Anklage* wird geführt durch einen Amtskläger, welcher von der Standeskommission für jeden einzelnen Fall aus der Zahl der Anwälte gewählt wird.

D. Kassationsbehörde und Kassationsverfahren unbekannt.

Anmerkung. Das neue Gesetz über das Strafverfahren (angenommen von der Landsgemeinde vom 9. Mai 1871) führt ein mündlich öffentliches Verfahren ein; die Möglichkeit der Appellation bleibt und auch die Gerichtsorganisation wird dadurch nicht berührt.

Zug.

A. 1) Die *Kantons-Polizeidirektion* hat eine Einzelkompetenz für polizeiliche Strafen bis zu 3 Tagen Gefängnisshaft mit gewohnter Beköstigung oder 2 Tagen Einsperrung bei Wasser und Brod und angemessener (?) körperlicher Züchtigung.

2) Den *Gemeinderäthen* steht eine Strafkompetenz zu, nämlich Geldbusse bis zu Fr. 48, Gefängniss bis auf 6 Tage, Eingrenzung bis auf ein halbes Jahr.

3) Das *Polizeigericht* (7 Mgl.) entscheidet erst- und letztinstanzlich alle Polizeivergehen und alle ihm zur Beurtheilung zugewiesenen Injurienfälle.

4) Das *Kriminalgericht* (9 Mgl.) beurtheilt alle Kriminalfälle.

5) Das *Obergericht* (9 Mgl.) ist Appellationsinstanz für Nr. 4 und Revisions- und Kassationshof.

B. Untersuchungsbehörde ist das *Kantonalverhöramt.*

C. Ein *Staatsanwalt.*

D. Die Kompetenzen zwischen Polizei- und Kriminalgericht sind nicht durch ein Gesetz ausgeschieden,

sondern durch die Praxis, welche für einige Vergehen durch eine Schlussnahme des Obergerichtes vom 20. März 1868 regulirt ist.

Freiburg.

A. 1) Die *Friedensrichter (juges de paix)* entscheiden über Waldfrevel, wenn der Werth Fr. 10 nicht übersteigt.

2) Die 29 *Friedensgerichte (justices de paix)* 1 Friedensrichter, 2 Beisitzer, 2 S.) beurtheilen inappellabel die Beschimpfungen, ebenso Polizeiübertretungen, die im Maximum mit Fr. 12 Busse oder 3 Tagen Gefängniss bestraft werden.

3) 7 *Bezirksgerichte* (1 Pr., 4 R., 4 S.) beurtheilen die korrektionellen Fälle und als Oberpolizeigericht alle Uebertretungen von Polizei- und Fiskalgesetzen, welche die Kompetenz von Nr. 2 übersteigen.

4) Die *Geschwornengerichte* (komponirt aus 1 Pr., 4 R. aus Nr. 3 und 12 Geschwornen) beurtheilen die peinlichen Fälle, sowie die politischen und die Pressvergehen, welche ihnen durch die Anklagekammer (3 Mgl. von Nr. 5) überwiesen werden. Der Kanton ist in 2 Assisenbezirke eingetheilt.

5) Das *Kantonsgericht* (1 Pr., 8 R., 9 S.) ist Kassationshof für die Erkenntnisse von Nr. 1, 2, 3 u. 4.

B. Die Bezirksgerichts-Präsidenten sind Untersuchungsrichter sowohl in kriminellen als in korrektionellen Sachen. Jedoch kann das Kantonsgericht in besonderen Fällen einen ausserordentlichen Verhörrichter bestellen, namentlich für grössere und verwickelte Prozeduren. Die ersten Erhebungen werden von den Friedensrichtern und Oberamtmännern gemacht.

C. Ein Staatsanwalt und mehrere Substituten in den Assisenbezirken funktioniren als öffentliche Ankläger.

D. Es gibt keine Appellation in Strafsachen.

Solothurn.

A. 1) Die *Friedensrichter* (in jeder Gemeinde 1) beurtheilen alle Polizeiübertretungen, welche mit einer Geldbusse von höchstens Fr. 6 bedroht sind, sofern die Civilfolgen Fr. 12 nicht übersteigen.

2) Die *Amtsgerichtspräsidenten* der 5 Oberämter beurtheilen jene Polizeiübertretungen, welche nicht der Kompetenz von Nr. 1 zufallen und mit einer Geldbusse von höchstens Fr. 45 oder mit Gefängniss von höchstens 2 Tagen bedroht sind und wo zugleich die eingeklagten Civilfolgen Fr. 45 nicht übersteigen.

3) Die 5 *Amtsgerichte* (5 Mgl.) beurtheilen alle Zuchtpolizeivergehen und alle jene Polizeiübertretungen, welche nicht der Kompetenz von Nr. 1 oder 2 unterliegen.

4) Das *Obergericht* (1 Pr., 6 R.) ist Appellationsinstanz für diejenigen Fälle von Nr. 3, wo die Berufung gestattet ist *).

5) Das *Schwurgericht* (1 Mgl. von Nr. 4 als Pr., 2 S. desselben als R. und 12 Geschw.) beurtheilt die ihm von der Anklagekammer (3 Mgl. des Obergerichtes) überwiesenen kriminellen Fälle.

6) Das *Kassationsgericht* (7 R., nämlich der Pr. des Obergerichtes und 6 R. oder S. jener Behörde, welche in Sachen nicht gehandelt haben) entscheidet über Nichtigkeitsgesuche und Beschwerden gegen Erkenntnisse von Nr. 2, 3 und 5.

B. Für Straffälle, welche von einem Einzelrichter (Nr. 1 und 2) zu beurtheilen sind, ist dieser zugleich Untersuchungsrichter; in allen übrigen Straffällen wird die gerichtliche Voruntersuchung von dem betreffenden Amtsgerichtspräsidenten geführt.

C. In Kriminalfällen führt der Staatsanwalt die öffentliche Klage. In Polizeifällen hat er nur mitzuwirken, wenn der Regierungsrath es verlangt oder wenn er ein Rechtsmittel ergreift.

Baselstadt.

A. 1) *Polizeigericht* (1 Pr., 4 R.) für die niedere Polizeigerichtsbarkeit, sowie für Uebertretung fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze.

2) *Verhör des Polizeigerichtspräsidenten* — ohne Rekurs — für diejenigen Fälle, wo das Gesetz nur Geldbusse zulässt, deren Maximum mit Inbegriff des Schadensersatzes Fr. 15 nicht übersteigt (fakultative Befugniss, die Sache an's Gericht zu ziehen).

3) *Ehegericht* (1 Pr., 10 R.) für Paternitäts- und Ehestreitigkeiten mit Haft bis auf 12 Monate und Geldbusse bis Fr. 1200.

4) *Marktamt* (1 Pr., 2 R.) für Marktpolizei (sanitarische und gewerbliche) Gefängniss bis 5 Tage, Busse bis Fr. 75.

5) Das *Kriminalgericht* (1 Pr., 14 R.):

a. zur Beurtheilung der Vergehen durch die *korrektionelle*,

b. für Verbrechen durch die *kriminelle Abtheilung*.

Die Kompetenz wird bestimmt für *a* durch das korrektionelle Gesetz vom 20. April 1846, für *b* durch das Kriminalgesetz; *a* erkennt Haft bis 1 Jahr, Busse bis Fr. 1000, Verweisung bis 5 Jahre, *b* alle höheren Strafen.

Gewöhnliche leichtere Fälle werden durch das sogenannte Präsidentenverhör wie bei Nr. 2 erledigt.

---

*) *Anmerkung.* Die Appellation ist in den Fällen gestattet, in denen die Strafandrohung mehr als 10 Tage Gefängniss oder mehr als Fr. 100 Busse oder die eingeklagten Civilfolgen mehr als Fr. 150 betragen.

6) Das *Appellationsgericht* (1 Pr., 8 R.) Berufungsinstanz namentlich für Nr. 5 und überhaupt für alle Fälle, in denen sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

B. 2 *Untersuchungsrichter.*

C. Ein *Staatsanwalt.*

D. Die Mitglieder des Kriminalgerichtes sind gleichsam ständige Geschworne (Rekusationen möglich).

Baselland.

A. 1) Die *Gemeinderäthe* (5—7 Mgl.) können Geldbusse bis auf Fr. 5 auflegen gegen kleinere Frevel, mit Rekurs an Nr. 2.

2) Die 5 *Bezirksgerichtspräsidenten-Verhöre* (je aus dem Pr. und 4 R. bestehend) beurtheilen Injurien, Eigenthumsvergehen bis auf einen Werth von Fr. 6 und Polizeiübertretungen überhaupt, mit Rekurs an Nr. 5.

3) Das *korrektionelle Gericht* (1 Pr. und 4 Mgl. aus Nr. 4) beurtheilt alle vom Gesetze als Vergehen qualifizirten Straffälle.

4) Das *Kriminalgericht* (1 Pr., 6 R.) beurtheilt die Verbrechen (Begriff derselben fixirt durch das Kriminalgesetzbuch vom 3. April 1821).

5) Das *Obergericht* (1 Pr., 6 R.) ist Appellationsinstanz für Nr. 4 und in seinem als Präsidentenverhör bezeichneten Ausschuss für die Erkenntnisse von Nr. 2 und 3.

Der Regierungsrath ist Ueberweisungsbehörde.

B. Die *Untersuchungen* werden geführt durch die 4 Bezirksstatthalter in ihren resp. Bezirken und nöthigenfalls durch den ersten Obergerichtsschreiber vervollständigt.

C. *Staatsanwaltschaft.*

D. *Singularität:* In der mündlichen öffentlichen Hauptverhandlung vor Nr. 4 und 5 leitet nicht der Präsident, sondern der erste Obergerichtsschreiber die Einvernahme der Zeugen und Verhöre der Angeklagten. Der zweite Obergerichtsschreiber führt das Protokoll.

Schaffhausen.

A. 1) Geringere Polizeiübertretungen beurtheilen:

a. die *Gemeinderäthe* in erster,

b. die 6 *Bezirksgerichte* in zweiter Instanz.

2) Das *Kantonsgericht* (7 R.) beurtheilt in erster Instanz alle Kriminal- und Zuchtpolizeifälle.

Die Scheidung zwischen kriminellen (entehrenden) und zuchtpolizeilichen Fällen wird durch das Strafgesetzbuch vom 23. März 1859 fixirt.

3) Das *Obergericht* (1 Pr., 6 R.) ist die zweite Instanz.

B. Die *Untersuchungen* werden alle von einem kantonalen Verhöramt (2 Verhörrichter, 1 S.) geführt. Ueberweisungsbehörde (Anklagekammer) ist der Regierungsrath.

C. Ein *Staatsanwalt* nebst dessen Stellvertreter.

D. Kassation unbekannt.

Appenzell A.-Rh.

A. 1) Die *Gemeindegerichte* (*Hauptleute und Räthe,* wenigstens 7, höchstens 21 Mgl.) beurtheilen die Polizeiübertretungen.

2) Die *zwei kleinen Räthe* hinter und vor der Sitter (jeder 1 Pr. und 12 Mgl.) sind Strafgerichte zweiter Instanz für die ihnen zugewiesenen Fälle.

3) Das *Kriminal- und Polizeigericht* (7 R.) beurtheilt erstinstanzlich die Kriminal-, Vaterschafts- und Polizeifälle, die ihm von der Standeskommission zugewiesen werden.

4) Das *Obergericht* (1 Pr. und 12 R.) beurtheilt in letzter Instanz alle Straffälle, ist also Appellationsinstanz für Nr. 2 und 3.

B. Die *Voruntersuchung* wird entweder durch den regierenden Gemeindehauptmann und den Gemeindeschreiber oder durch einen der beiden Landespolizeiverwalter, bei Unzuchtsfällen durch die Ehegaumer geführt, in wichtigeren Fällen der Standeskommission übersandt, welche je das Geeignete verfügt. Die Hauptuntersuchung wird durch ein Kantonalverhöramt geführt (namentlich in allen Kriminalfällen).

C. Einen öffentlichen *Ankläger* kennt das Gesetz nicht; einige seiner Befugnisse sind der Standeskommission übertragen.

D. *Singularitäten:*

Die Standeskommission (Regierungsrath) ist Ueberweisungsbehörde und hat sehr ausgedehnte Befugnisse, die mit den Grundsätzen der Gewaltentrennung in schroffstem Widerspruche stehen; sie ist Untersuchungsbehörde, Staatsanwalt, Richter und Oberaufsichtsbehörde zugleich. Es existirt nämlich in diesem Halbkanton die eigenthümliche Einrichtung, dass sowohl die Gerichte erster Instanz (also die Gemeindegerichte) als das Kriminal- und Polizeigericht einzig die Kompetenz haben, die Angeklagten für schuldig oder nichtschuldig zu erklären oder von der Instanz zu entlassen. Dagegen dürfen sie nicht selbst die Strafe aussprechen, sondern dies geschieht erst nachträglich, wenn das ausgesprochene Schuldurtheil Rechtskraft erlangt hat (hierüber entscheidet wieder die Standeskommission), entweder durch die Gemeindegerichte (Nr. 1), sofern das Vergehen keine höhere Busse als Fr. 10 nach sich zieht, oder durch die kleinen Räthe (Nr. 2) für diejenigen Vergehen, für welche keine höhere Strafe als Fr. 80 Busse oder 12 Tage Gefängniss ausgesetzt, in allen übrigen Fällen durch das Obergericht. Eine Appellation gegen diese Strafurtheile findet nicht statt. Man kann also nur gegen die Schuldsentenz als solche, nicht gegen das Strafmaass Berufung erklären.

Appenzell I.-Rh.

A. 1) Die Polizeivergehen im inneren Land werden von dem Wochenrath, in Hirschberg-Oberegg durch die Räthe beurtheilt.

2) Der *Wochenrath* mit Zuzug erledigt die Kriminalfälle (mit Ausnahme des Ehebruches, der vom Grossen Rathe bestraft wird).

Bei einem Todesurtheil liegt das Begnadigungsrecht bei dem Grossen Rathe.

Anmerkung. Der Wochenrath ist ein Gang, d. h. eine Sektion des Kleinen Rathes, welcher neben den Landesbeamten aus den gewählten kleinen Räthen jeder der 7 Rhoden besteht.

B. Die *Untersuchungen* werden durch die Verhör- oder Kriminalkommission eingeleitet und geführt. Diese besteht aus dem jeweiligen Landesstatthalter, Landesseckelmeister und Landesbauherr. Der erstere hat als solcher das Polizeiwesen und führt also zunächst die Untersuchungen.

C. Da das Anklageprinzip hier nicht besteht, so gibt es keinen Staatsanwalt. Die strafrechtliche Untersuchung wird von Amtes wegen eröffnet durch die Untersuchungsbehörde.

D. Zur Stunde besteht noch die Staatsverfassung vom Jahr 1829; die Eigenthümlichkeiten sind daraus zu erklären, dass die Gewaltentrennung hier noch nicht durchgeführt ist; dies erstrebt der neue Verfassungsentwurf vom Jahr 1870, der indessen auch dem Leben und den bisherigen Einrichtungen möglichst Rechnung trägt.

St. Gallen.

A. 1) Die *Gemeinderäthe* beurtheilen im Allgemeinen alle im Umfang der Gemeinde begangenen Polizeiübertretungen, sowie kleinere Diebstähle und Schlägereien ohne Verletzung, mit Rekurs an Nr. 2.

2) Die 15 *Gerichtskommissionen*, bestehend aus je 3 Mitgliedern der Bezirksgerichte, beurtheilen ohne Weiterziehung, jedoch mit Möglichkeit der Nichtigkeitsbeschwerde, eine Anzahl ihnen besonders zugewiesener geringer Vergehen bei einem Schadensbetrag unter Fr. 25.

3) Die 15 *Bezirksammänner* (Statthalter) erkennen Geldbussen über einzelne ihnen zur polizeilichen Abwandlung überwiesene Vergehen. (Kein Rekurs!)

4) Die 15 *Bezirksgerichte* (11 Mgl., jedoch jeweilen nur 7 in Funktion) beurtheilen erstinstanzlich mit Appellation an Nr. 5 alle übrigen Vergehen.

5) Das *Kantonsgericht* (1 Pr., 8 R., 6 S.) beurtheilt inappellabel in mündlich öffentlichem Verfahren alle Verbrechen, deren Erledigung ihm durch die Anklagekammer (bestehend aus dem Chef des Justizdepartements und 2 frei gewählten Mgl.) zugewiesen wird.

6) *Kassationsbehörde* (5 Mgl., 2 S.) für Nichtigkeitsbeschwerden.

B. *Untersuchungsbehörden* in den Fällen Nr. 1 der Gemeindeammann, in allen andern die Bezirksammänner.

C. Die *Anklage* wird geführt vor Nr. 5 durch den Staatsanwalt, vor Nr. 2 und 4 schriftlich durch den Gerichtsschreiber, in wichtigen Fällen persönlich durch den Staatsanwalt, resp. dessen Substituten, vor Nr. 1 durch den Gemeindeammann.

D. Der öffentliche Vertheidiger ist ein vom Staat fix besoldeter Anwalt, welcher in allen Kriminalfällen die Vertheidigung führt, in denen der Angeklagte nicht auf eigene Kosten einen Anwalt bestellt.

Die Gerichtsorganisation räumt den Gemeinderäthen die Befugniss ein, die denselben sowohl als den Gemeindeammännern zugewiesenen strafrechtlichen Funktionen einer einzelnen Person oder einer Kommission zu übertragen. Bis jetzt haben bloss die Stadt St. Gallen und die Gemeinde Altstätten durch Aufstellung einer Polizeikommission hievon Gebrauch gemacht.

Graubünden.

A. 1) Die 39 *Kreisgerichte* (1 Pr., 6 Beisitzer, 6 Stellvertreter) sind zuständig für alle Verbrechen und Vergehen, welche unter das Strafgesetzbuch fallen und nicht gegen den Staat gerichtet sind. Diejenigen Vergehen, welche nur mit Landesverweisung, Ehrenstrafen, Geldbusse und Gefängniss bedroht sind, sowie Eigenthumsvergehen bis zu Fr. 100 sollen von dem zuständigen Kreisgerichte selbst untersucht und beurtheilt werden, alle schwereren Verbrechen können an Nr. 2 überwiesen werden.

2) Das *Kantonsgericht* (1 Pr., 8 R., 8 S.) beurtheilt alle schweren Verbrechen und die Vergehen gegen den Staat.

Nr. 1 und 2 urtheilen erst- und letztinstanzlich.

3) *Kassationsbehörde* für Nr. 1 ist der Kleine Rath, für Nr. 2 die gleiche Behörde mit Zuzug der ersten 4 Mitglieder der Landeskommission.

B. Die *Untersuchungen* werden, wenn es sich nicht um Vergehen gegen den Staat handelt, von den Kreisgerichtspräsidenten eingeleitet und geführt; fällt die Sache in die Kompetenz von Nr. 2, so werden die Akten durch den Kantonsgerichtspräsidenten einem Instruktionsrichter zugewiesen.

Die Versetzung in Anklagezustand erfolgt sowohl bei Nr. 1 als Nr. 2 durch den sogenannten Ausschuss, d. h. den Präsidenten und die zwei ersten Richter.

C. Die *Anklage* vor Gericht wird durch einen eigens hiefür bestellten Ankläger geführt, der von den Kreisgerichten, wie der Vertheidiger, jeweilen ad hoc, von dem Kantonsgerichte aber jeweilen auf 3 Jahre gewählt wird; bei Verbrechen gegen den Staat wird durch den Regierungsrath ein besonderer öffentlicher Ankläger bestellt.

D. α) Wie schon aus dem sub *C* Gesagten hervorgeht, gibt es hier keinen Staatsanwalt im gewönlichen Sinne des Wortes. Auch der vom Kantonsgerichte bestellte öffentliche Ankläger erhält keine Besoldung, sondern nur eine Entschädigung für seine jeweiligen Bemühungen.

β) Die blossen Polizeivergehen (scharfe Grenze keine!) werden von den Kreisgerichten nur summarisch, d. h. ohne offizielle Bestellung eines Anklägers oder Vertheidigers beurtheilt. Dies beruht nicht auf Gesetz, sondern auf der Praxis.

γ) Die ganze bündnerische Strafjustiz ist sehr wenig kostspielig, den dortigen einfachen Verhältnissen angepasst und darum volksthümlich, wenn auch Manches besser sein dürfte.

Aargau.

A. 1) Die *Gemeinderäthe* haben eine Strafkompetenz bis Fr. 15 Busse oder 60 Stunden Gefängniss, mit Rekurs an Nr. 3.

2) Die 11 *Gerichtspräsidenten* (1 in jedem Bezirk) haben in geringen Zuchtpolizeifällen eine Strafkompetenz bis Fr. 20 Busse oder 2 Tagen Gefängniss, mit Rekurs an Nr. 5.

3) Die 11 *Bezirksgerichte* (1 Pr., 4 R., 2 S.) sind die eigentlichen korrektionellen Gerichte mit Strafbefugniss bis zu Fr. 2000 Busse und 2 Jahren Freiheitsstrafe und vierjähriger Amtsentsetzung oder 4 Jahren Einstellung im Aktivbürgerrecht, mit Rekurs auf das Obergericht (9 Mgl.).

4) Das *Kriminalgericht* (3 Mgl. des Obergerichtes) beurtheilt diejenigen kriminell Angeklagten, welche ein Geständniss abgelegt haben; dagegen als *Schwurgericht* Diejenigen, welche sich nichtschuldig erklären, im Zuzug von 12 Geschwornen (Sitzungsorte: Aarau und Baden).

Die Akten werden durch die Anklagekammer (1 Mgl. des Obergerichtes und 2 Bezirksgerichtspräsidenten) überwiesen.

Das Kassationsgericht für Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse von Nr. 4 wird gebildet aus dem Präsidenten und denjenigen Mitgliedern des Obergerichtes, welche weder zum Vorsitz der Anklagekammer berufen waren, noch als Mitglieder von Nr. 4 gehandelt hatten.

B. *Untersuchungsbehörden* sowohl in korrektionellen als in kriminellen Sachen sind die Bezirksamtmänner; in den letzteren Fällen beschränken sie sich jedoch auf die Voruntersuchung im engeren Sinne des Wortes und legen innert 4 beziehungsweise 10 Tagen die Akten der Staatsanwaltschaft vor, welche die Untersuchung entweder dem Untersuchungsrichter des Bezirkes (dem Bezirksgerichtspräsidenten) zur weiteren Vervollständigung übergibt oder sie einstellt.

C. Zwei *Staatsanwälte*, der eine mit Amtssiz in Aarau, der andere in Baden, führen in allen Fällen die öffentliche Klage.

D. Möglichkeit einer Privatklage wie in Zürich.

Thurgau.

A. 1) 8 *bezirksgerichtliche Kommissionen* (bestehend aus dem Bezirksgerichtspr. und 2 Mgl. des Gerichtes) beurtheilen die einfachen Ehrverletzungsklagen und die Polizeiübertretungen, mit Appellation an die Rekurskommission des Obergerichtes.

2) Die 8 *Bezirksgerichte* (1 Pr., 4 R.) beurtheilen die korrektionellen Straffälle nach Massgabe der Kompetenzskala. Als korrektionell gelten alle Vergehen, welche nicht ausdrücklich durch das Gesetz in die Kompetenz von Nr. 3 gelegt sind.

3) Das *Geschwornengericht*, bestehend aus der Kriminalkammer, d. h. den 3 erstgewählten Mitgliedern des Obergerichtes und 12 Geschwornen (Sitzungsort: Weinfelden) beurtheilt alle eigentlichen (schwereren Verbrechen, deren Erledigung ihm durch die Anklagekammer (Chef des Justizdepartements und 2 Mgl.) überwiesen werden.

4) Das *Obergericht* (7 Mgl. und 3 S.; als letztere können nöthigenfalls auch die Gerichtspräsidenten zugezogen werden) ist Appellationsinstanz für Nr. 2.

5) Das *Kassationsgericht* besteht aus 7 Richtern und zwar aus denjenigen Mitgliedern und Ersatzmännern des Obergerichtes, welche in der zu beurtheilenden Prozedur nicht schon thätig gewesen sind.

B. Die *Voruntersuchungen* werden durch die Bezirksstatthalter geführt entweder von sich aus oder im Auftrag des Staatsanwaltes. Für die Untersuchungen in schwurgerichtlichen Sachen besteht ein Kantonalverhöramt (1 Verhörrichter, 1 Stellvertreter, 1 Aktuar).

C. Ein *Staatsanwalt* tritt vor Nr. 3, 4 und 5 auf; in korrektionellen Sachen (Nr. 2) kann er ausnahmsweise bloss einen schriftlichen Antrag stellen. Vor Nr. 1 findet eine besondere Staatsklage nicht statt.

Tessin.

A. 1) 8 *Bezirksgerichte* (5 R.) beurtheilen die Polizeiübertretungen und die korrektionellen Strafsachen mit Appellation an Nr. 3 (in den Bezirken Lugano und Locarno existiren 2 besondere korrektionelle Abtheilungen: camera correzionale).

2) Das *Assisengericht* ist zusammengesetzt aus 3 Mitgliedern des Obergerichtes als Kriminalkammer und 12 Geschwornen. Erstere urtheilt allein, wenn der Angeklagte geständig ist, ausser es handle sich um ein todeswürdiges Verbrechen. Ueberweisung durch die Anklagekammer (3 Mgl.). Sitzungsort in Bellinzona, Locarno und Lugano.

Die Trennung zwischen der kriminellen und korrektionellen Justiz wird durch das Strafgesetzbuch festgestellt. Bloss korrektionelle Strafen sind: Gefängniss, Hausarrest, Geldbusse, richterlicher Verweis und Widerruf.

3) Die *korrektionelle Kammer des Appellationsgerichtes*, bestehend aus 5 Mitgliedern, entscheidet als zweite Instanz über die Urtheile von Nr. 1. (Das Obergericht selbst hat 9 R. und 5 S.)

4) Der *Kassationshof* wird aus 3 Mitgliedern des Obergerichtes gebildet zur Erledigung von Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urtheile von Nr. 2.

B. Die ersten Erhebungen geschehen durch die Friedensrichter der 38 Kreise; für die eigentlichen *Untersuchungen* besteht das Amt eines Verhörrichters (istruttore giudiziario) mit 2 Substituten.

C. Ein *Generalstaatsanwalt* und 2 Substituten für alle Strafsachen.

D. Der Kanton ist in drei Kriminalkreise (tre giurisdizioni criminali) eingetheilt, in jedem ist ein Organ von *B* und *C*, allein der Wohnsitz der betreffenden Beamten bildet keine Grenze für seine Befugnisse.

Waadt.

A. 1) 19 *Polizeigerichte*, bestehend aus dem Präsidenten und 2 Mitgliedern des Bezirksgerichtes der begangenen That, sind kompetent für spezielle Polizeiübertretungen.

2) Die 19 *Bezirksgerichte* (1 Pr., 4 R., 2 S.) funktioniren als korrektionelle Gerichte (dannzumal komponirt aus dem Pr. und 2 R. des betreffenden Bezirksgerichtes und 9 Geschwornen) und beurtheilen alle Vergehen, die nicht in die Kompetenz von Nr. 3 fallen.

3) Die *Assisen*, bestellt aus dem Bezirksgerichtspräsidenten des forum delicti commissi und 2 benachbarten Gerichtspräsidenten, sowie 12 Geschwornen beurtheilen alle Kriminalsachen, die ihnen von der Anklagekammer zugewiesen werden; das Minimum der Strafe ist Gefängniss oder Verbannung über 4 Jahre oder eine Geldbusse von über Fr. 4500.

4) Als *Kassationshof* für Nichtigkeits-Beschwerden gegen Erkenntnisse von Nr. 2 und 3 fungirt das *Kantonsgericht* (9 Mgl., 9 S.). 3 Mitglieder desselben bilden die Anklagekammer.

B. Die *Untersuchungen* werden geführt durch die Friedensrichter der 60 Kreise. Ein Kantonalverhörrichter gibt seine Direktionen und nimmt die Untersuchungen selbst in Hand, wenn es zweckmässig scheint, Alles unter Kontrole der Staatsanwaltschaft.

C. Ein *Staatsanwalt* (procureur général) tritt klagend auf vor Nr. 3 und 4; vor Nr. 2 in der Regel einer seiner 4 Substituten, von denen jeder einen bestimmten Gerichtskreis zu versehen hat.

D. Jeder Advokat ist verpflichtet, als Armenanwalt zu funktioniren.

Es gibt gar keine Appellation in Strafsachen.

Auch wenn der Angeklagte geständig ist, kann er die Mitwirkung der Jury verlangen; die Zuziehung derselben bildet die Regel.

Wallis.

A. 1) Die 13 *Bezirksgerichte* (5 Mgl.) beurtheilen in erster Instanz alle kriminellen und korrektionellen Sachen. In Kriminalsachen können sie jede Strafe aussprechen von Fr. 5 Busse bis zur Todesstrafe.

2) Das *Appellationsgericht* (1 Pr., 8 R., 5 S.) ist zweite Instanz für alle von Nr. 1 beurtheilten Fälle.

B. Die *Untersuchungen* werden geführt durch die Präsidenten der betreffenden Bezirksgerichte oder einen von ihnen delegirten Richter. Dieser sammt dem Referenten und dem Schreiber bildet die Verhörkommission.

C. Die öffentliche Klage wird durch den gerichtlichen Referenten (rapporteur) erhoben.

D. *Singularitäten:*

a. Es gibt hier kein kantonales Kriminalgericht, wie in den meisten Kantonen, sondern die Bezirksgerichte haben auch kriminelle Jurisdiktion, wenigstens in erster Instanz;

b. keine Staatsanwaltschaft als eigene Beamtung;

c. kein Kassationshof.

Neuenburg.

A. 1) Ganz geringe Polizeiübertretungen werden von den 18 *Friedensgerichten* (1 juge de paix und 2 Beisitzer) abgewandelt. Maximum: Busse von Fr. 20.

2) Die 6 *Bezirksgerichte* (als Polizeigericht sitzt nur 1 Pr. und 2 Mgl.) entscheiden alle korrektionellen Vergehen im Zuzug einer für den ganzen Kanton gemeinschaftlichen korrektionellen Jury von 6 Geschwornen und 1 Suppleanten, welche in Neuenburg sitzt, aber höchst selten zusammenberufen wird. Sie hat nämlich nur mitzuwirken, wenn eine Gefängnissstrafe über 1 Jahr ausgesprochen werden muss oder wenn der Angeklagte weniger als 16 Jahre alt ist.

3) Die *Assisen* (12 Geschworne) entscheiden über alle Verbrechen. Der Gerichtshof wird gebildet durch den Präsidenten und die Richter des Bezirksgerichtes von Neuenburg, welches als Kriminalhof allein entscheidet, wenn ein volles Geständniss des Angeklagten vorliegt.

4) Das *Appellationsgericht* (7 R., 3 S.) ist Kassations- und Revisionshof für Nr. 1, 2 und 3.

B. Abgesehen davon, dass häufig die Friedensrichter die ersten Spuren erheben, werden in korrektionellen Fällen die *Untersuchungen* von den betreffenden Bezirksgerichten geführt und die Akten der Anklagekammer

zugewiesen. In den wichtigeren korrektionellen und in den eigentlichen Kriminalfällen (namentlich bei Verhaftungen) überträgt die Anklagekammer die Führung der Untersuchung dem kantonalen Verhörrichter (nur Einer für den ganzen Kanton nebst einem Stellvertreter), nachdem die enquête préliminaire vom Bezirksgerichte erledigt ist.

C. Ein *Staatsanwalt* (hier avocat général geheissen), für den im Nothfall ein Suppleant fungirt, tritt nur in denjenigen kriminellen und korrektionellen Straffällen auf, wo die Jury fungirt. Beim korrektionellen Gerichte (ohne Jury) und in einfachen Polizeisachen werden die Funktionen des ministère public durch den betreffenden Gerichtspräsidenten oder Vizepräsidenten erfüllt. Da dieser nun aber nicht als Richtêr handeln darf, so wird ein Ersatzmann zugezogen.

D. Alle Strafgerichte entscheiden inappellabel.

Genf.

A 1) Die *Friedensrichter* (in jedem der 4 Kreise [arrondissement] einer) beurtheilen die eigentlichen Polizeiübertretungen, die Verletzung der ländlichen Polizei und gewisser Spezialgesetze, und zwar endgültig, wenn es sich nur um Busse handelt oder Entschädigung und Konfiskationen unter Fr. 50, dagegen über diesen Betrag und bei Gefängnissstrafen mit Appellation an Nr. 2.

2) Der *Justizhof* (cour de justice criminelle et correctionnelle), bestehend aus 1 Präsidenten, 3 Richtern und 3 Suppleanten, und zwar in folgenden Sektionen:

a. als Appellhof für Nr. 1 fungiren 3 Richter;

b. zur Beurtheilung der korrektionellen Sachen wird ein Richter delegirt, der dieselben im Zuzug von 6 Geschwornen erledigt, und zwar einmal in jedem Monat;

c. der Präsident oder ein delegirter Richter beurtheilt unter Mitwirkung von 12 Geschwornen als Assisenhof die eigentlichen Verbrechen.

3) Der *Kassationshof* (1 Pr., 3 R., es funktioniren aber jeweilen nur 3 Mgl.) entscheidet die Nichtigkeitsbeschwerden gegen die Entscheide von Nr. 2 *a*, *b* und *c*, sowie gegen die Verfügungen der Untersuchungsrichter und ist zugleich Revisionshof.

Die Grenze des Kriminellen und Korrektionellen beruht auf den Bestimmungen des französischen Code pénal.

B. Die *Untersuchungen* werden von einem juge d'instruction oder seinem Suppleanten (derselbe ist Mitglied des Civilgerichtes) geführt, welcher unter der Aufsicht der Anklagekammer steht. Letztere (3 Mgl.) überweist die Prozeduren je nach ihrer Art an Nr. 1 oder 2 *b* u. *c*.

C. Ein *Staatsanwalt* (procureur général) und 2 Substituten.

Die Volkszählung vom 1. Dezember 1870 im Kanton Bern.

(Fortsetzung und Schluss.)

Das Formular und seine Mängel.

Es kann nicht Zweck dieses Berichtes sein, hier eine detaillirte Kritik der Zählung zu üben. Wir beschränken uns darauf, die Mängel hervorzuheben, welche sich bei der Durchführung derselben gezeigt haben.

Allgemeines.

Die Aufstellung zweckgemässer und gründlicher Vorschriften und Formulare zur Organisation der Volkszählungen ist gewiss keine leichte, sondern eine sehr schwierige Aufgabe. Die Volkszählungstechnik bildet daher einen ganz besonderen Zweig der Statistik, welcher spezielle Fachstudien erfordert und zwar um so mehr, als dieses Fach noch immer in der Vervollkommnung begriffen ist.

Dies ist wohl zu beachten, wenn man sich überhaupt ein Urtheil über die Ausführung einer Zählung erlauben will.

Obschon wir nun die mannigfachen Schwierigkeiten, welche sich bei Aufstellung der Instruktionen und Formulare geltend machen, durchaus nicht verkennen, so erlauben wir uns doch in Betreff des Formulars einige Bemerkungen.

Die einzelnen Faktoren der Zählung.

1) Vor Allem ist es wünschenswerth, dass die diesmal in vier verschiedenen Aktenstücken und Formularen zersplitterten Zählungsvorschriften inskünftig in eine Anweisung zusammengefasst würden, da gerade diese Zersplitterung das Studium sehr erschwerte und bei den Zählungsbeamten einen Grad von Gewandtheit voraussetzte, der einer grossen Zahl derselben mangelte.

2) Auch haben sich in die verschiedenen Schriftstücke einige Widersprüche eingeschlichen, z. B. betreffs der Räumlichkeiten. Die Instruktion sagt: Küche, Keller, Dachböden und Werkstätten sollen nur dann gezählt, wenn sie wirklich bewohnt werden, d. h. wenn darin